

## **Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens 380 kV Freileitung 380-kV-Leitung Heide West – Husum Nord, Westküstenleitung Abschn. 3**

**wegen Verbreiterung Schutzstreifen zwischen Mast Mastfeldern 54 – 55, 113 – 114, 114 – 115 sowie 131 – 132 und Fundamente Fundamente im Eidervorland sowie Anpassung an M 50 in den Gemeinden Fedderingen, Horstedt, Milstedt Karolinenkoog und Oldenswort**

### **Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 21.07.2023 – Az.: AfPE 6- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-22k

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan in den o.g. Gemeinden nötig sind. Der 3. Planfeststellungsabschnitt Heide West – Husum Nord, Westküstenleitung Abschn. 3 durch das AfPE im März 2017 planfestgestellt. Aufgrund von unerwartet aufgetretenen technischen Anpassungen der Planung ist jedoch eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich.

Die Maßnahme ist der Spalte 19.1.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Im Rahmen von Planänderungen bei Änderungen von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht eine UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gem. § 7 (1) Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien (insbesondere Art und Merkmale des Vorhabens, Empfindlichkeit des Standorts sowie der Art und Merkmale der Auswirkungen) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die TeneT TSO GmbH plant den Neubau einer 380-kV-Leitung an der Westküste Schleswig-Holsteins. Der vierte Planfeststellungsabschnitt umfasst die Errichtung und den Betrieb der Freileitung Heide West – Husum Nord, Westküstenleitung Abschn. 3.

Die Planfeststellung erfolgte am 30. März 2017 durch das AfPE. Aufgrund der nachträglichen Ermittlung von Baumfallkurven ist jedoch eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich, da die an die Schutzstreifen angrenzenden Randbäume nicht den erforderlichen Mindestabstand zu den Leiterseilen der mitgenommenen 110-kV-Leitung einhalten.

Der Schutzstreifen muss daher in den Mastfeldern 54 – 55, 113 – 114, 114 – 115 sowie 131 – 132 um einen ca. 5,0 m breiten Randbaumbereich erweitert werden. Aufgrund der notwendigen Anpassungen des Schutzstreifens ergeben sich zusätzliche dauerhafte Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere Gehölze und Waldbiotope.

#### Verbreiterung des Schutzstreifens:

Es kommt durch die anlagebedingten Änderungen zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme von Wald von ca. 0,26 ha.

Es erfolgt eine zusätzliche kleinräumige Betroffenheit des Schwerpunktbereichs des Biotopverbundsystems (zwischen Mast 114 und Mast 115) und zusätzliche kleinräumige Betroffenheit einer Ausgleichsfläche (Nr. 18 zwischen Mast 113 und Mast 115).

Mastfundamente Eider: Es sollen Fundamente dreier zurückzubauenden 110-kV-Maste im Eidervorland verbleiben. Die ursprüngliche Planung sah einen Rückbau der Stahlbeton-Pfahlkopfkonstruktion der 110-kV-Leitung vor, also den Rückbau der Fundamente bis zu 1,20 m unter Erdoberkante. Nun sollen die Fundamente der Maste 47, 48 und 49 im Eidervorland aus Gründen des Bodenschutzes belassen werden. Es verbleiben dauerhaft 12 m<sup>2</sup> Altmastfundamente pro Mast im Boden.

#### Ergänzung einer Arbeitsfläche bei der Eiderquerung

Bei Mast 50N bedarf es einer zusätzlichen Fläche neben der alten Montagebahn als Seilwindenfläche. aufgrund der Ergänzung der Seilzugfläche bei der Eiderquerung ergeben sich Eingriffe in den Naturhaushalt – es wird arten- und strukturreiches Dauergrünland welches einen gesetzlich geschützten Biotop darstellt, beeinträchtigt.

Die Eingriffe bedingen eine Betroffenheit der Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt Boden, Wasser. Andere Schutzgüter des UVPG (Mensch, kulturelles Erbe und Sachgüter) werden nicht betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Die o. g. Beeinträchtigungen sind vom flächigen Umfang als sehr gering einzuschätzen und damit nicht erheblich.

Auswirkungen gem. § 34 BNatSchG auf Schutzgebiete sind auszuschließen. Weitere Schutzgebiete oder Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Durch die Änderungen ergeben sich voraussichtlich keine andere erheblichen oder neuen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Aspekte.

Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Maßnahmen zur schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen und forstlichen Ausgleich werden durch die bestehende Genehmigung und den Planfeststellungsbeschluss vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG und LWaldG (Naturhaushalt und Wald) werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der möglichen und multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o.g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.